

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 750/23 Datum: 03.01.2023 Status: öffentlich
Beschluss über Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" der Gemeinde Pinnow (Abwägungsbeschluss)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	19.01.2023
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	23.01.2023

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in ihrer Sitzung am 24.01.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ gefasst.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Planentwurfs. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB hat gleichzeitig stattgefunden.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Vorhabenträgerin geprüft und die jeweiligen Abwägungsvorschläge zur Berücksichtigung im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 erarbeitet. Diese sind in den anliegenden Abwägungsunterlagen durch die Vorhabenträgerin zur Beschlussfassung zusammengefasst worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

Abwägungsunterlagen

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung gemäß den anliegenden Abwägungsunterlagen geprüft.
2. Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß der vorliegenden Zusammenstellung.
3. Das Ergebnis der Abwägung ist den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen zu diesem Planvorhaben vorgebracht haben, mitzuteilen.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21
"Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" der Gemeinde Pinnow
Abwägung nach Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Abwägungsmaterial

Das Abwägungsmaterial wurde aus den Originaltexten der Stellungnahmen der Beteiligten angefertigt. Die Abwägungsvorschläge wurden hinter den jeweiligen Anregungen *kursiv* und **blau** gekennzeichnet eingefügt.
Das Abwägungsmaterial besteht aus insgesamt **22** Seiten.



metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Amt Crivitz
Gemeinde Pinnow
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 220014

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
15.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" der Gemeinde Pinnow, Amt Crivitz

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 05.10.2022; PE: 12.10.2022
Planzeichnung M 1: 2.500 vom 13.09.2022
Begründung zum Entwurf vom 17.08.2022 einschl. Umweltbericht vom Juli 2022
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Juli 2022

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Pinnow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 - Bürgerservice/ Straßenverkehr

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der Straßenverkehrsbehörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Neu geschaffene Verkehrsflächen/Zuwegungen zu den Anlagen und deren Anbindung an das vorhandene Straßennetz sind im Vorfeld mit dem zuständigen Straßenbaulastträger/Eigentümer der vorhandenen Straßen/Wege und der Verkehrsbehörde abzustimmen. Ggf. ist eine zusätzliche (dauerhafte) Beschilderung mit amtlichen Verkehrszeichen erforderlich. Eine Sperrung von bereits jetzt vorhandenen, für jedermann zugänglichen Straßen/Wegen bedarf es bei womöglich zukünftigem dauerhaftem Ausschluss von öffentlichem Straßenverkehr jeweils eines (Teil-)Einziehungsverfahrens (§ 9 StrWG M-V).

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1. Die Punkte 7.1. Verkehrsanbindung und 7.3. Löschwasser der Begründung vom 17.08.2022 sind einzuhalten.
2. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

Eine Abstimmung mit dem Mitarbeiter von FD 38 ist auf Grundlage eines Modulbelegungsplans erfolgt. Die Anlagenplanung wurde daraufhin bezüglich der Angriffswege der Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen überarbeitet. In der überarbeiteten Form wurde der Bauantrag eingereicht.

FD 53 - Gesundheit

Gegen die o.g. Planung gibt es keine grundsätzlichen Einwände.

Stellungnahme vom 03.05.2022 behält ihre Gültigkeit.

Der Hinweis aus der Stellungnahme vom 03.05.2022 bezüglich der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerks Pinnow wurde in die Begründung mit Arbeitsstand 18.08.2022 eingearbeitet und wird weiterhin beachtet.

FD 62 - Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis: /

FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Ohne Stellungnahme

Bauplanung/Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes soll über öffentliche Straßen der Gemeinde Pinnow erfolgen.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 - Umwelt

Naturschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Der Landkreis wurde mit E-Mail und mit Brief vom 29.09.2022 um Abgabe einer Stellungnahme gemäß BauGB § 4 (2) gebeten. Das Amt Crivitz hat für die Gemeinde Pinnow um Stellungnahme bis zum 15.11.2022 gebeten.

Der Landkreis hat den Posteingang am 12.10.2022 bestätigt. Die Gemeinde Pinnow geht davon aus, dass der elektronische Posteingang wesentlich früher erfolgte.

Unter Beachtung des bestätigten Posteingangs lief die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme gemäß BauGB § 4 (2) Satz 2 am 13.11.2022 ab.

Eine Fristverlängerung hat der Landkreis nicht beantragt.

Aus dem Umweltbericht und den artenschutzfachlichen Untersuchungen ergeben sich keine naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen im Plangebiet. Angesichts der bestehenden energiewirtschaftlichen Lage in Deutschland und den flankierenden jüngsten Gesetzesänderungen ist der Ausbau der erneuerbaren Energien von gesamtgesellschaftlich vorrangiger Bedeutung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB hatte der Fachdienst 68 angeregt, die Eingriffsbewertung vorzunehmen.

Vom FD 68-Umwelt wurde festgestellt, dass der Umweltbericht umfassend abgearbeitet worden ist.

Vom Bereich Artenschutz wurden Anregungen zu

- Beschränkung der Untersuchung auf einige Arten im Umweltbericht,*
- Erfassung und Kartierung,*
- Reptilien, Amphibien, Kreuzkröte und Erdkröte,*
- Artenschutzfachbericht,*
- Pflegezeitpunkten der Zwischenmodulflächen,*
- Maschenabstand der Einzäunung,*
- Bauzeitenregelungen,*
- Schnittmaßnahmen an Gehölzen und Ausstiegshilfen an Baugruben*

gegeben.

Die genannten Punkte wurden bei den Überarbeitungen des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Stand Juli 2022 berücksichtigt. Die letzten vier Punkte wurden in Textlichen Festsetzungen definiert.

Den Anregung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB wurde gefolgt.

Gemäß BauGB § 4a (6) Satz 1 können „Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, ... bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.“

Die Gemeinde verzichtet auf Berücksichtigung einer evtl. noch eingehenden Stellungnahme.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	17.10.2022 Herrmann		17.10.2022 Herrmann			Schumann	Schumann
Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage		17.10.2022 Herrmann	02.11.2022 Plückhahn	04.11.2022 Krüger	19.10.22 Ahrens		
Ablehnung lt. Anl-ge							
Nachforderung lt. Anlage							

Abwasser (Niederschlagswasser)

Gemäß § 9 WHG stellt die gezielte Versickerung/ Einleitung von Niederschlagswasser einen Benutzungstatbestand dar, der gemäß § 8 WHG erlaubnispflichtig ist.

Herrmann

Sachbearbeiterin Wasserwirtschaft

Eine gezielte Einleitung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen. Das Niederschlagswasser kann dezentral von PV-Modulen oder anderen Anlagenteilen abtropfen. Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Grundwasserschutz

Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Pinnow. Die Nutzungsbeschränkungen / Verbote nach der WSGVO Pinnow sind einzuhalten.

Im Verfahren ist der Betreiber des Wasserwerkes Pinnow hier: WAG Schwerin zu beteiligen. Die Stellungnahme ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die Betreiberin des Wasserwerkes Pinnow, die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG, wurde mit E-Mails vom 22.11. und 16.12.22 um Stellungnahme gebeten. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

Sind die geplanten Löschwasserentnahmestellen aus dem Kiessee über feste Bauwerke geplant, so ist die Errichtung nach § 82 LWaG bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig. Der Standort ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Plückhahn, SB

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 7 Wasserhaushaltsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 49 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung bestehen Mengenbeschränkungen für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in der weiteren Zone von Schutzgebieten. Mit den eingereichten Unterlagen wurde die Bezeichnung des Stoffes und die Menge (Envirotemp Natural Ester Fluid, 6.390 Liter) angegeben.

Eine Prüfung der Anzeigepflicht nach § 40 AwSV kann jedoch erst erfolgen, wenn das entsprechende Sicherheitsdatenblatt, aus dem die Wassergefährdungsklasse des Stoffes hervorgeht, vorgelegt wird.

Ahrens, SB Sachbearbeiterin

Das Sicherheitsdatenblatt wurde am 16.12.22 per E-Mail nachgereicht.

Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.

- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Krüger, SB Grundwasser/ Bodenschutz

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz

Im Rahmen des Projekts Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd sind keine größeren Erdarbeiten vorgesehen.

Sämtliche Auflagen und Hinweise aus der Sicht des Bodenschutzes waren bereits Bestandteil der Stellungnahme des Landkreises vom 03.05.2022 und wurden als Hinweis „3. Bodenschutz“ in den Satzungsentwurf übernommen.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ umfasst in der Gemarkung Pinnow Flur 2 mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags	(06.00 - 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts	(22.00 - 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Photovoltaikanlage arbeitet geräuschlos. Geringfügige Lärmimmissionen an den Trafos sind allein durch eine Entfernung zwischen Plangebiet und nächstliegender Wohnbebauung von ca. 190 m nicht relevant.

Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten.

4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Lichtreflexionen sind anlagebedingt (praktisch) nicht möglich. Reflexionen treten nicht auf, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird und die Module über eine reflexionsmindernde Beschichtung verfügen. Eine Beeinträchtigung des in einer Entfernung von 190 m befindlichen Wohngebiets kann nicht angenommen werden.

Auf Grundlage der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012“ wurde die mögliche Blendgefährdung in der Begründung analysiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass „Eine nachhaltige Blendung der Bewohner der benachbarten Ortslagen somit eher nicht anzunehmen ist.“

5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaikmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

Es werden Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung verwendet, dies wurde in TF 3.2 festgesetzt.

Dem Hinweis wurde gefolgt.

6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1 a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Die auftretenden elektrischen und magnetischen Felder werden sich nicht negativ auf umliegende Wohnbebauung auswirken, da die Gleich- und Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Durch geeignete Standortwahl der Wechselrichter und Transformatoren wird das Problem gelöst. Die Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV, wird einschließlich Anhang 1a bei der Planung der Photovoltaikanlage beachtet.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Gez. Konow, SB Immissionsschutz

Sämtliche Auflagen und Hinweise aus der Sicht des Immissionsschutzes waren bereits Bestandteil der Stellungnahme des Landkreises vom 03.05.2022 und wurden in die Begründung des B-Plans seit der Fassung vom 17.08.2022 unter „5.4 Immissionsschutz“ und

als Hinweis „4. Immissionsschutz“ in den Satzungsentwurf übernommen. Auf Grundlage der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012“ wurde die mögliche Blendgefährdung in der Begründung analysiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass „Eine nachhaltige Blendung der Bewohner der benachbarten Ortslagen somit eher nicht anzunehmen ist.“

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Ziegler

SB Bauleitplanung



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Amt Crivitz
Herr Wiese

PA nur per Mail

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner
Frau Damm

Telefon 03871 722- 6818 | **Fax** 03871 722-77-6801
E-Mail mareike.damm@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
C 321

Datum
05.01.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow, Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Bau GB
Hier: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Vorläufige Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege
(Mareike Damm, Tel.03871-722-6818, E-Mail: mareike.damm@kreis-lup.de)

Da die in der Stellungnahme vom 05.05.2022 genannten Erfordernisse unzureichend in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt wurden, kommt die UNB zu dem Ergebnis, dass derzeit naturschutzrechtliche Belange dem Vollzug des Bebauungsplanes entgegenstehen.

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ wird auf S. 11 ausgeführt, dass eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung unter Beachtung der geltenden bergrechtlichen Dokumente und der gewünschten, geänderten Nachnutzung erstellt und umgesetzt wird. Diese ist auf Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ – Neufassung 2018, in Kraft seit 1. Juni 2018 vorzunehmen und die Berechnung vorzulegen. Nach Auffassung der UNB ist dabei für den Eingriff der Biotopwert der für den bergbaulichen Eingriff geplanten Kompensation, hier Wiedernutzbarmachung durch Sukzession auf Wiederverspülflächen, zu berücksichtigen. Die UNB schlägt hier Biotopwert 3 für den Biotoptyp WKZ - Sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte vor, da dieser in der Umgebung des Plangebietes vorkommt. Die Wahl eines anderen Biotopwertes ist zu begründen. Nur so ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sichergestellt, dass keine Defizite aus der gewünschten, geänderten Nachnutzung in der Bilanzierung entstehen.

Laut Kapitel 4.3.1 wird die Offenhaltung der Modulzwischenräume als eingriffsmindernde Maßnahme bei der Eingriffsbilanzierung angerechnet. In den Kapiteln 6 ist dies nicht ersichtlich.

Nach Kenntnisstand der UNB ist die in Kapitel 6.1 angeführte Änderung der Wiedernutzbarmachungsplanung für den Kiessandabbau im Kieswerk Pinnow Süd zurückgezogen worden.

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung basierend auf dem Wiedernutzbarmachungsplan der 6. Planänderung wurde erstellt und im Umweltbericht (Kapitel 6) ergänzt. In der verbindlichen 6. Planänderung wurde Sukzession auf Wiederverspülflächen ausgewiesen, basierend darauf ist in 20 Jahren hier ein Sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte zu erwarten (WKZ).

Damit wird dem Vorschlag der UNB gefolgt. Ein Biotopwert von 3 wird hier zu Grunde gelegt. Die eingriffsmindernde Maßnahme „Offenhaltung der Modulzwischenräume“ wurde für eine GRZ von 0,75 berechnet und in Kapitel 6.1.5. des Umweltberichts dargestellt. Der überarbeitete Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde der unteren Naturschutzbehörde erneut vorgelegt. Der Anregung wurde gefolgt.

Alle geplanten und erforderlichen Maßnahmen, die im B-Plan geregelt werden sollen, müssen in den Teilen A und B (Text) des B-Planes vollständig und abschließend dargestellt werden.

Die im Text Teil B, Punkt 4 formulierte Pflege der Modulzwischenflächen entspricht zum Teil nicht den Anforderungen der HzE und ist entsprechend der vorstehenden Stellungnahme der UNB zu überarbeiten. Darüber hinaus bestehen derzeit Widersprüche zwischen dieser Maßnahme im Umweltbericht und der textlichen Festsetzung.

In den Text Teil B, Punkt 4 ist die Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE dabei eindeutig zu benennen. Entsprechend des Umweltberichtes bzw. der HzE ist folgendes zu ergänzen:

- Kein Pestizideinsatz, sowie keine Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Keine Bodenbearbeitung

Die Textliche Festsetzung TF 4.1 wurde ergänzt, die Ergänzung wurde von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Der Anregung wurde gefolgt.

Vorgelegen haben folgende Unterlagen:

- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ (Entwurf für Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) Stand: 17. August 2022
- Karte mit Teil B – Text, Maßstab 1 : 2 500 von Wolfgang Geistert, Krakow am See, Stand: 18. August 2022
- Umweltbericht von PfaU GmbH, Marlow, OT Gresenhorst, Stand: Juli 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von PfaU GmbH, Stand: Juli 2022

Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1

Bundesnaturschutzgesetz und zum Allgemeinen Artenschutz

(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bebauungsplanung zu beachten, soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Da die in der Stellungnahme vom 05.05.2022 genannten Erfordernisse unzureichend in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt wurden, kommt die UNB zu dem Ergebnis, dass derzeit artenschutzrechtliche Belange dem Vollzug des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Die nachfolgenden Belange sind zu berücksichtigen und der UNB erneut zur Prüfung vorzulegen. (Kursiv sind Inhalte der Stellungnahme vom 05.05.2022 dargestellt.)

Der überarbeitete Artenschutzfachbericht wurde der unteren Naturschutzbehörde erneut vorgelegt. Der Anregung wurde gefolgt.

Zur Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung/ Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sind Beschränkungen der Erfassungen auf die Anhang IV Arten und europäische Vogelarten nicht zulässig.

Für besonders geschützte Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zugelassene Eingriffe und Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG), die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt bei diesen Arten jedoch im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB). Insofern ein Vorhaben als „zugelassener Eingriff“ gilt, sind demnach faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung (siehe u.a. Hinweise zur Eingriffsregelung, Anlage 1, Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) zu betrachten und insofern erforderlich über Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen (B-Plan, LBP etc.) zu berücksichtigen.

Vorkommen der Erdkröte, östlich des Vorhabenstandortes in weniger als 300 m Entfernung zum Vorhabenstandort sind der UNB bekannt. Da Erdkröten als standorttreu gelten ist auch eine Auseinandersetzung bezüglich deren Lebensräume (aktive Baggerseen als Laichgewässer/ Winterquartiere) in der Umweltprüfung zu ergänzen.

Vorkommen der Tiere lassen sich auch aufgrund von Wanderungen von bis zu 3 km nicht auf Vorkommen östlich des Vorhabengebietes beschränken. Z.B. wurden Tiere auch südwestlich des Grundstückes an der Sukower Chaussee 2022 festgestellt. Der Gutachter geht davon aus, dass eine Wanderung über das Vorhabengebiet unwahrscheinlich ist, ohne dies plausibel und fachlich fundiert zu begründen.

*Das Vorkommen der Erdkröte wurde im Umweltbericht ergänzt und berücksichtigt. Durch die Errichtung eines Amphibienzauns während der Bauphase, wird einer Verletzung oder Tötung von Erdkröte und Kreuzkröte entgegengewirkt.
Der Anregung wurde gefolgt.*

Erfassungen und Kartierungen sind grundsätzlich gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al. oder den in der HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen durchzuführen. Reduzierungen des hier genannten Kartierungsumfanges wären plausibel zu begründen. Die Reduzierung des Untersuchungsumfanges wurde lediglich für die Art Zauneidechse begründet.

Alle Erfassungen wurden nach den üblichen Methodenstandards durchgeführt und zu den vorgegebenen Zeiten durchgeführt. Die Untersuchung der Reptilien, insbesondere der Zauneidechsen Ende August/Anfang September hätte nicht zu einem erfolgreichen Nachweis dieser Art geführt, da entlang des Randbereiche am westlichen Ufer des Kiessees bereits Zauneidechsen nachgewiesen wurden. Die Vorhabensfläche selbst bietet kein geeignetes Habitat für die Zauneidechsen. Die geplante Photovoltaikanlage soll auf ehemaligen Spülfeldern des Kiestagebaus Pinnow Süd errichtet werden. Diese Bereiche eignen sich nicht als Lebensraum für die Zauneidechsen, da diese vielfältige Strukturen benötigen, in denen sie sowohl Licht als auch Schatten finden. Zudem benötigen sie ein ausreichendes Nahrungsangebot.

Die Kartierungen für die Amphibien und Brutvögel wurden im erforderlichen Umfang (nach HzE, 2018) durchgeführt und nicht reduziert, somit muss auch keine Reduzierung des Untersuchungsumfanges begründet werden. (Ausnahme Zauneidechse: bereits erfolgt).

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Zu 3.1.1.3 Amphibien

Es ist dargelegt, dass ein „nahegelegener Kiestagebau“ als Referenz genutzt wurde, in dem die selben Untersuchungen durchgeführt wurden. Diese Angaben (welcher Kiestagebau, festgestellte Artvorkommen) sind zu präzisieren.

Vorkommen der Kreuzkröte nördlich des Vorhabenstandortes, in ca. 200 m Entfernung zum Vorhabenstandort wurden UNB im April 2022 mündlich gemeldet.

Diese wurden nicht berücksichtigt. Auch wenn sich 2021 keine Laichgewässer im Plangebiet befanden, können Winterquartiere und Wanderkorridore ohne fachlich fundierte Begründungen nicht ausgeschlossen werden. Die örtlichen Veränderungen, die während des Planverfahrens stattfinden sind zu berücksichtigen, ggf. sind zusätzliche Erfassungen vorzunehmen.

Bei dem Referenz Tagebau handelt es sich nicht um den nördlich angrenzenden Kiestagebau (Pinnow Nord). Die kartierten Referenzgewässer befinden sich im Kiestagebau Tarzow Nord. Wanderkorridore vom Referenztagebau sind auf Grund der großen Entfernung auszuschließen. Das Vorkommen der Erdkröte und Kreuzkröte wurde im Umweltbericht aufgenommen und betrachtet. Die zusammenfassende Bewertung wurde überarbeitet.

Angaben zum Vorkommen vom April 2022 wurden im Umweltbericht ergänzt, mögliche Wanderkorridore eingeräumt und Vermeidungsmaßnahmen ausgewiesen. Der zu errichtende Amphibienzaun schützt sowohl Kreuzkröten als auch Erdkröten vor dem Einwandern in das Baufeld und begegnet somit wirksam dem Verbotstatbestand der Verletzung und Tötung von Individuen. Im Huckepack-Verfahren werden auch Zauneidechsen an dem Einwandern in das Baufeld gehindert.

Der Amphibienzaun wurde in TF 4.5 festgesetzt.

Der Anregung wurde gefolgt.

In diesem Zusammenhang wird auf die der UNB vorliegende Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren von Herrn Presch verwiesen.

Zur Bewertung der Fauna: Die zusammenfassende Bewertung ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Belange zu überarbeiten.

Eine Stellungnahme von Herrn Presch liegt im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des B-Plans nicht vor.

Die Bewertung und die Maßnahmen zur Vermeidung wurden im Umweltbericht unter Berücksichtigung der vorstehenden Belange überarbeitet und ergänzt..

Der Anregung wurde teilweise gefolgt.

Zum AFB

Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen.

Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.

Eine konkrete artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich weiterhin lediglich auf die bau- und anlagebedingten Auswirkungen durch die PV-Module. Eine hinreichende Beschreibung von Auswirkungen beschränkt sich auf den Umweltbericht. Hier wäre im AFB mindestens ein Verweis auf diesen zu ergänzen und eine artenschutzrechtliche Bewertung dieser Auswirkungen nachzuholen. Angaben zu den festgesetzten Verkehrsflächen (Nutzung, Befestigung etc.), welche nach Kenntnisstand der UNB zum Teil und zumindest noch zeitweise auch im Rahmen des Kiesabbaubetriebes genutzt werden sollen, fehlen weiterhin und sind auch dem Umweltbericht nicht zu entnehmen. Im Umweltbericht wird eine „innere Verkehrserschließung“ benannt. Inwiefern diese identisch mit den Verkehrsflächen ist, oder

inwiefern weitere Zwischenmodulflächen für diese innere Erschließung genutzt werden, ist nicht erkennbar.

Die betriebsbedingten Auswirkungen (u.a. Pflege und Nutzung der Zwischenmodulflächen/ Zufahrten sind ebenfalls artenschutzrechtlich zu benennen und zu prüfen.

Die Betrachtung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen wurde separat für potentiell betroffene Arten in den Steckbriefen ergänzt.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu berücksichtigen ist die geplante Zeitschiene der Wiedernutzbarmachung und der Errichtung der PV-Anlagen. Insofern hierzu keine verbindlichen Angaben vorliegen, wäre vom worst case auszugehen. Insofern die Flächen (und die Umgebung) bereits der Wiedernutzbarmachung zugeführt wurden und auf den Flächen Lebensräume für Brutvögel, Amphibien und Reptilien etc. entstanden wären und erst dann die PV Anlagen errichtet werden würden, träfen nämlich die aktuellen Einschätzungen z.B. zur Bedeutung für Reptilien, Amphibien und Brutvögel auch hinsichtlich der Verlärmung im und in der Umgebung des Vorhabengebietes ggf. nicht mehr zu. Auch baubedingte Brutaufgaben in benachbarten Flächen, die der Wiedernutzbarmachung bereits zugeführt wurden wären nicht von vorn herein auszuschließen.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange ist der Zustand und die Besiedelung vor Baubeginn, nicht der Zustand zum Zeitpunkt der Kartierungen relevant. Eine Auseinandersetzung hierzu ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Bereits von 2021 zu 2022, also während des Planverfahrens ist eine Sukzession auf den Flächen zu beobachten. Entsprechend ändert sich die Bedeutung der Flächen für Flora und Fauna.

Vorkommen von Zauneidechse und Kreuzkröte wurden ergänzt und steckbrieflich betrachtet. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden ausgewiesen und in TF 4.1 und 4.5 festgesetzt.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zur Relevanzprüfung

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sind artenschutzrechtlich zu beurteilen.

Es bestehen weiterhin widersprüchliche Aussagen (AFB S.34), dass im Untersuchungsgebiet keine Reptilien des Anhanges IV der FFH- Richtlinie festgestellt worden seien.

Die seitens der UNB mitgeteilten Vorkommen von Zauneidechsen südlich des Grundstückes an der Sukower Chaussee sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen.

Das Vorkommen der Zauneidechse südlich des Grundstückes der Sukower Chaussee wurde ergänzt und der AFB geändert.

Der Anregung wurde gefolgt.

In den Ausführungen zu den Amphibien (Abschnitt 4.1.3) wurden zu Wanderkorridoren, Laichgewässern sowie Winterquartieren keine Angaben ergänzt. Auch wenn sich 2021 keine Laichgewässer der Kreuzkröte im Plangebiet befanden, können Winterquartiere und Wanderkorridore ohne fachlich fundierte hinreichende Begründungen nicht ausgeschlossen werden. Die örtlichen Veränderungen, die während des Planverfahrens stattfinden sind zu berücksichtigen, ggf. sind zusätzliche Erfassungen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang sei auf die der UNB vorliegende Stellungnahme von Herrn Presch verwiesen.

Eine Beeinträchtigung der Kreuzkröte ist während der Wanderung möglich, daher findet eine ausführliche Betrachtung im Steckbrief unter Ausweisung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bzw. Krötenzaun) statt. Die Vermeidungsmaßnahmen wurden in TF 4.5 festgesetzt.

Der Anregung wurde gefolgt.

Unter 4.1.2 wird aufgeführt, dass sich die Habitatbedingungen für Zauneidechsen verbessern werden würden. Eine artenschutzrechtliche Bewertung der im Umweltbericht vorgesehenen Pflegemaßnahmen, welche dort auch das Mulchen von Teilflächen beinhaltet, ist den Unterlagen weiterhin nicht zu entnehmen. Daher wären z.B. die Optionen- einschl. Zeiträume- zur Pflege der Modulzwischenflächen hinreichend genau zu erläutern und so festzulegen, dass Tötungen relevanter Artengruppen weitestgehend vermieden werden könnten. Dazu sind konkrete Ausführungen zur Art und Weise der Mahd und Mahdzeiträume vorzunehmen und festzusetzen.

Eine den Zauneidechsen angepasste Mahd wurde als Vermeidungsmaßnahme ausgewiesen und in TF 4.1 ergänzend festgesetzt.

Der Anregung wurde gefolgt.

Die höhenabhängige Verschattung durch PV-Module, welche u.a. Auswirkungen auf die Ansiedlung von Tieren bewirkt ist artenschutzrechtlich zu beurteilen und zu berücksichtigen. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass hierbei auf eine Festsetzung der Maximalhöhe der PV-Module verzichtet werden würde. In der Planzeichnung sind jedoch Maximalhöhen festgesetzt.

Die Festsetzung der Maximalhöhen wurde im Umweltbericht ergänzt.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu den Bodenbrütern

Ein Brutplatz der Feldlerche ist betroffen. Die Art wurde mit den Bodenbrütern allgemein betrachtet.

Der Gutachter geht davon aus, dass sich die Art in den Randbereichen der PVA ansiedeln kann. Dem kann nach Auffassung der UNB nicht uneingeschränkt gefolgt werden.

Ausführungen, wie diese Randbereiche der PVA qualitativ und quantitativ beschaffen sind, kann den Unterlagen nicht entnommen werden.

Der Abstand zwischen den Modulen sowie die Aufständerungshöhe sind für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten entscheidend (siehe z.B. Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“). Danach kann eine Annahme als Brutplatz erst bei Reihenabständen der Module von 4 bis 5 m angenommen werden. (Ein Abstand der Module ist im Bebauungsplan jedoch nicht festgesetzt).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Feldlerchen ein ausgeprägtes Meideverhalten zu Vertikalstrukturen zeigen. In der Literatur sind Abstände z.B. zu Waldflächen von 60 bis 220 m (in Abhängigkeit der Ausprägung und Höhe) dokumentiert (siehe u.a. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/>). Inwiefern ggf. ein Gewöhnungseffekt an PV-Modulen eintritt, ist nach Kenntnisstand der UNB noch nicht wissenschaftlich belegt.

Laut Gutachter wurden im 300 m Radius keine weiteren Feldlerchenreviere nachgewiesen. Außerhalb der Vorhabenfläche wären Strukturen vorhanden, welche von der Feldlerche besetzt werden könnten. Welche Strukturen dies konkret sind und inwiefern diese geeignet sind, ist darzulegen und nachzuweisen. *Die hohe Wahrscheinlichkeit der Eignung der Habitate in der näheren Umgebung, ist darzulegen.*

Dabei sind die Anforderungen der Art an ihre Lebensräume zu beachten.

*Die potentiellen Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Kiestagebaus und außerhalb (auf den umgebenen Ackerflächen) wurden näher erläutert.
Der Anregung wurde gefolgt.*

Zur Planzeichnung A/ Text Teil B

Die Bezeichnung des Punktes 4 sowie der Bezug auf die §§ des BauGB sind gemäß der aktuellen Planzeichenverordnung anzupassen.

*Die Bezeichnung der Textlichen Festsetzungen TF 4 wurde ergänzt.
Der Anregung wurde gefolgt.*

Punkt 4.1

Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auch der Mahdzeitpunkt relevant. Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahd- Pflegetermin jedoch regelmäßig mit den Solarmodulen und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es ist daher darzulegen und festzulegen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflegetermine gewährleistet werden soll (Risikomanagementmaßnahmen).

Die im Text Teil B, Punkt 4 formulierte Pflege der Modulzwischenflächen entspricht zum Teil nicht den Anforderungen der HZE und ist entsprechend der vorstehenden Stellungnahme der UNB zu überarbeiten. Darüber hinaus bestehen derzeit Widersprüche zwischen dieser Maßnahme im Umweltbericht/ AFB und der textlichen Festsetzung.

Nach Auffassung der UNB ist die Formulierung „Im Bereich der Photovoltaikmodule ist eine Selbstbegrünung der Flächen zu veranlassen...“ zu unbestimmt und zu ersetzen durch: „Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO PV1, SO PV2 und SO PV3.....“. Weiterhin ist die Maßnahme der Planzeichnung A nicht zu entnehmen.

*Die Textliche Festsetzung TF 4.1 wurde ergänzt, die Ergänzung wurde von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt.
Der Anregung wurde gefolgt.*

Zu 4.2

Das Umsetzen der Nester, welches den Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG erfüllen würde, wurde im Text Teil B richtigerweise gestrichen, ist jedoch zum Teil noch in den Texten enthalten.

*Die Texte wurden überarbeitet.
Der Anregung wurde gefolgt.*

Die Vermeidung von Fallen für Kleintiere (siehe auch Umweltbericht) ist als Vermeidungsmaßnahme in den Text Teil B, mind. als Hinweis aufzunehmen. Empfehlung zur Ergänzung: Baugruben sind mit hinreichend Ausstiegshilfen (einfache, Bretter mind. 15 cm breit) auszustatten.

*Zur Vermeidung von Fallen für Kleintiere wurde die Textliche Festsetzung TF 4.4 aufgenommen.
Der Anregung wurde gefolgt.*

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Crivitz
Stadt- u. Gemeindeentwicklung
Amtstraße 5
DE-19089 Crivitz

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodaten-service@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200722

Schwerin, den 29.09.2022

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" der Gemeinde Pinnow / sowie 2. Änderung Teilflächennutzungsplan Pinnow

Ihr Zeichen: 29.9.2022

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermark").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im **Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.**

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

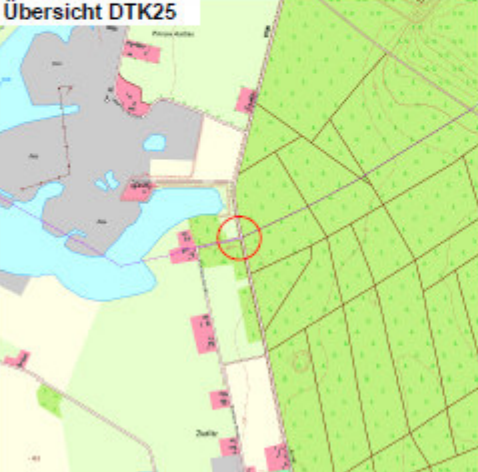
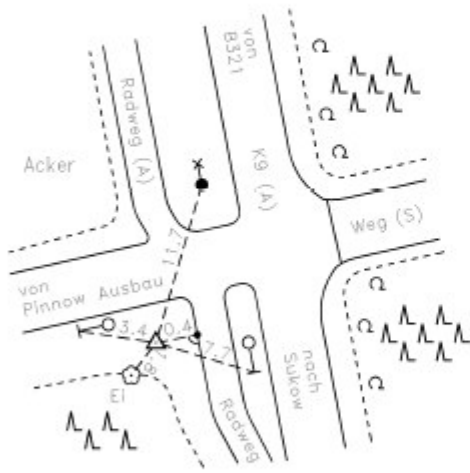
Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

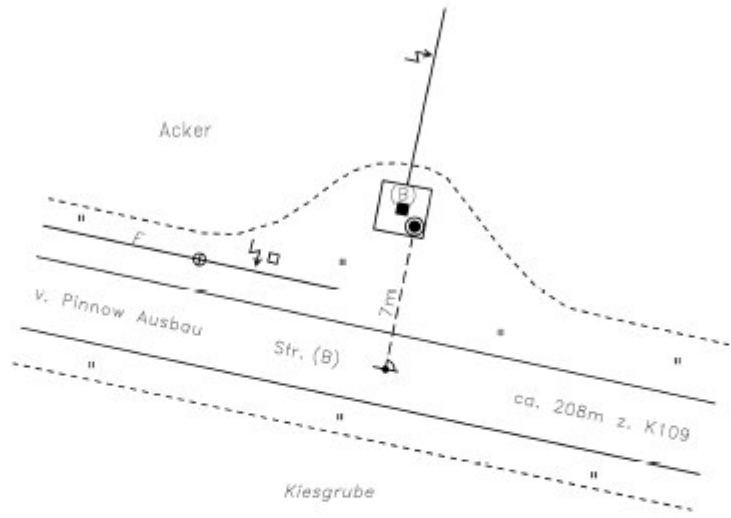
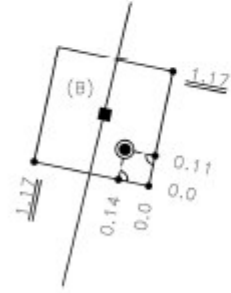
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

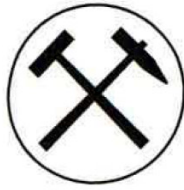
Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat das Landesamt für innere Verwaltung mit Schreiben vom 02.03.2022 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Das Plangebiet hat sich seitdem nicht verändert. Im März 2022 wurde mitgeteilt, dass sich in dem angegebenen Bereich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden.

 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030 Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem		 Einzelnachweis Lagefestpunkt 96130200 Erstellt am: 23.11.2021	
Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm		Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit	
Überwachungsdatum 13.03.2003		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1981 East [m] 33 271401,036 North [m] 5942201,757 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm	
Gemeinde Sukow Übersicht DTK25 		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 41,776 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm	
		Pfeilerhöhe [m] 0,890 Messjahr 2003	
		Bemerkungen	
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.			Seite 1 von 1

Der Lagefestpunkt liegt außerhalb des Geltungsbereichs der F-Planänderung.
Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 58030 Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem		 Einzelnachweis Höhenfestpunkt 243504010 Erstellt am: 07.04.2022	
Punktvermarkung Mauerbolzen, vertikal eingebracht (mit Inschrift)		Klassifikation Ordnung NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung	
Überwachungsdatum 19.12.2016		Lage	
Gemeinde Pinnow		System ETRS89_UTM33 Messjahr 1998 Genauigkeitsstufe 33 271257,000	
Übersicht DTK25 		East [m] North [m] 5942733,000 Standardabweichung S > 500 cm	
		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2017 Genauigkeitsstufe Höhe [m] 43,345 Standardabweichung S <= 2 mm	
Bemerkungen auf OK			
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht  Acker Str. (B) 2m ca. 208m z. K109 Kiesgrube Nebenskizze: 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.			Seite 1 von 1

Der Lagefestpunkt liegt außerhalb des Geltungsbereichs der F-Planänderung.
 Der Anregung kann nicht gefolgt werden.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Crivitz
für die Gemeinde Pinnow
Amtsstraße 5
19089 Crivitz



Bearb.: Frau Günther

Fon: 03831 / 61 21 0

Fax: 03831 / 61 21 12

Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2638/22

Az. 512/13076/633-2022

29.09.2022

Gü

61 21 44

14.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" der Gemeinde Pinnow

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit eine Bergbau- und eine Gewinnungsberechtigung vor. Es handelt sich hierbei um das Bergwerkseigentum (BWE) Pinnow Süd und die grundeigene Gewinnung (geG) Pinnow Süd Erweiterung I.

Für diese Berechtigungen existiert zurzeit ein zugelassener Hauptbetriebsplan Pinnow Süd bis 31.01.2023, welcher auf Antrag verlängert werden kann, und ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan bis 31.12.2031. Inhaber und Betreiber des Tagebaues Pinnow Süd ist die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG, Am Consrader Berg 8 in 19086 Consrade. Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Bereich, der auf Basis eines Hauptbetriebsplanes aktuell unter Bergaufsicht steht. Die Realisierung des geplanten Bauvorhabens setzt zwingend die vorherige Beendigung der Bergaufsicht im Vorhabengebiet voraus.

*Die Flächen des Plangebiets werden im Dezember 2022 aus der Bergaufsicht entlassen. Die Herstellung des Abschlussprofils durch die Firma Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG ist bereits erfolgt.
Den Anregungen wurde gefolgt.*

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und

Ökokontoverzeichnis unter der ID 7114 eingetragen. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Genehmigungsstand und sind verbindlich.

Im Plangebiet ist die Wiedernutzbarmachung der Tagebaufläche durch die Gestaltung eines Baggersees, Sukzessionsflächen in den Flachwasserbereichen im Uferbereich des Baggersees sowie die Sukzession auf Wiederverspülflächen geplant.

Auf der für die Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen ist die Gewinnung und Wiedernutzbarmachung überwiegend abgeschlossen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Bergbehörde im Zuge einer Ortsbefahrung und nach Aufmaß der Fläche in einem Abschlussriss die Beendigung der Bergaufsicht gemäß § 69 Abs. 3 BBergG feststellen kann.

Der Status der Flächen als Kompensationsflächen bleibt von der Beendigung der Bergaufsicht unberührt und ist bei künftigen Planungen und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Zuständige Behörde ist dann die lokale untere Naturschutzbehörde des Landkreises.

Die Hinweise zur Wiedernutzbarmachung und Kompensation werden im weiteren Verfahren beachtet.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21
"Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" der Gemeinde Pinnow
Ergebnis der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung Pinnow hat am 12.09.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" und den Entwurf der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Entsprechend §§ 2 (2) und 4 (2) BauGB wurden 6 benachbarte Gemeinden und 21 von der Planung berührte Behörden bzw. betroffene Einrichtungen und Versorgungsträger mit E-Mail vom 29.09.2022 an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde per Briefpost beteiligt.

Gemeinden	6
<u>Behörden u.a.</u>	<u>21</u>
Beteiligte	27

Folgende Beteiligte haben Anregungen und Hinweise abgegeben, die in das Abwägungsmaterial aufgenommen wurden:

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim
2. Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
3. Bergamt Stralsund

Folgende Beteiligte haben Stellungnahmen ohne abwägungsrelevante Anregungen abgegeben oder mitgeteilt, dass ihre Belange nicht berührt werden:

1. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hat mitgeteilt, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.
2. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat mitgeteilt, dass Belange der Landwirtschaft, Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes sowie Naturschutzbelange des StALU, Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen in Zuständigkeit des StALU nicht berührt werden und insofern keine Bedenken bestehen. Die Hinweise zum Bodenschutz und zu genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BimSchG waren bereits Bestandteil der Begründung des B-Plans.
3. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V hat mitgeteilt, dass es zu den eingereichten Unterlagen vom 29.09.2022 keine Stellungnahme abgibt.
4. Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V hat mitgeteilt, dass es aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs der Maßnahme und fehlender Landesrelevanz als obere Landesbehörde nicht zuständig ist.
5. Die Landesforst M-V, Forstamt Gädebehn hat mitgeteilt, dass aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem bezeichneten Areal bestehen.
6. Das SBA Schwerin hat zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans mitgeteilt, dass Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt werden und insofern keine Einwände bestehen.
7. Die GASCADE Gastransport GmbH hat mitgeteilt, dass ihre Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind.

8. Der Zweckverband Schweriner Umland hat mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.
9. Die WEMAG Netz GmbH Schwerin hat mitgeteilt, dass sich im Plangebiet keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH befinden.
10. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mitgeteilt, dass es gegen die geplante Baumaßnahme prinzipiell keine Einwände gibt und dass sich im Planungsbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.
11. Die GDMcom GmbH hat mitgeteilt, dass die von ihr vertretenen Anlagenbetreiber nicht betroffen sind.
12. Die Vodafone GmbH hat mitgeteilt, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden und dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden.
13. Die WEMACOM Telekommunikation GmbH hat die Datei 20.2 02622 Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd.dxf mit einem Lageplan zugeschickt. Danach befinden sich auf den Flurstücken des Sondergebiets Photovoltaikanlage keine Eintragungen der WEMACOM Telekommunikation GmbH.
14. Die 50Hertz Transmission GmbH hat mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.
15. Die Stadt Schwerin hat mitgeteilt, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.

Folgende Beteiligte haben nicht geantwortet:

1. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
2. Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“
3. Bundesnetzagentur
4. HanseGas GmbH Spornitz
5. Gemeinde Crivitz
6. Gemeinde Sukow
7. Gemeinde Raben Steinfeld
8. Gemeinde Gneven
9. Gemeinde Leezen

Zusammenfassung

	Anzahl
Beteiligte mit Anregungen / Hinweisen	3
Beteiligte ohne Anregungen	15
Beteiligte ohne Antwort	<u>9</u>
Beteiligte	27

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" und die Begründung mit Anlagen sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Pinnow wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 10.10. bis zum 15.11.2022 im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz, Zimmer 126 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen konnten ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden. In diesem Rahmen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Beteiligungsverfahren wurden keine Anregungen oder Bedenken mitgeteilt, die nicht im Rahmen der Abwägung überwindbar sind. Die Gemeinde kann den Abwägungs- und Satzungsbeschluss fassen.

Anlage: Abwägungsmaterial 15 Seiten